



Beschlussvorlage

Nr.: 223/2010 / öffentlich

Ausbau der Straße „Am Bahnhof“, 2. Bauabschnitt; Veranlagung

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Straßen-, Wege- und Kanalisationsausschuss	25.08.2010	8
Verwaltungsausschuss	01.09.2010	10
Stadtrat	27.09.2010	5

Beschlussvorschlag:

Der Anliegeranteil für die Veranlagung der abzurechnenden Baumaßnahme im Rahmen des 2. Bauabschnittes zum Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ wird auf 75 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes reduziert.

Gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 7. Oktober 1987 wird der Erschließungsbeitrag im Rahmen der Kostenspaltung gehoben für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße und des Gehweges einschl. des Straßenbegleitgrüns sowie für die erstmalige endgültige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund eines nunmehr entschiedenen Verwaltungsrechtsstreits im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ (1. Bauabschnitt) ändert sich die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen. Nach den Feststellungen des Gerichts handelt es sich bei dem Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ um die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen. Dementsprechend findet auch die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Friesoythe hier Anwendung. Danach sind die Anlieger mit 90 % an dem entstehenden beitragsfähigen Aufwand für die jetzt abzunehmenden Baumaßnahmen – mit Ausnahme der Beleuchtung – zu beteiligen. Allerdings haben die Anlieger bereits Zahlungen bei der Herstellung des Wohnweges geleistet und auch vor dem Hintergrund der durchgeführten Veranlagung für den 1. Bauabschnitt (mit 75 % Anliegerbeteiligung) sollte der Anliegerbeitrag für den 2. Bauabschnitt auf 75 v. H. reduziert werden. Dies entspricht auch der bestehenden Beschlusslage.

Gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 7. Oktober 1987 wird der Erschließungsbeitrag im Rahmen der Kostenspaltung gehoben für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße und des Gehweges einschl. des Straßenbegleitgrüns sowie für die erstmalige endgültige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen.

Anlage/n:

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter